



## **GYMNASIUM SÜDSTADT**

Rigaer Straße 1a

06128 Halle (Saale)

Telefon: (0345) 1 20 25 71

Fax: (0345) 9 77 33 18

E-Mail: [leitung@gym-suedstadt.bildung-lsa.de](mailto:leitung@gym-suedstadt.bildung-lsa.de)



Stand: 03.12.2020

### **Hygieneplan entsprechend des Rahmenplans für die Hygienemaßnahmen, den Infektions- und Arbeitsschutz an Schulen im Land Sachsen-Anhalt während der Corona Pandemie**

Der Hygieneplan enthält Anforderungen zur Vermeidung von Infektionen jeder Art. Dieser Plan ist vom Landespersonal (Lehrkräfte, pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) und dem technisch-administrativen Personal zu beachten. Das Reinigungspersonal richtet sich nach dem Reinigungsvertrag.

Die Schulgemeinde ist gemeinsam gefordert, die infektionshygienischen Anforderungen dieses Planes umzusetzen. Dafür sind Verantwortungsbewusstsein, gegenseitige Rücksichtnahme und vertrauensvolle Zusammenarbeit von größter Bedeutung.

#### **Verhalten bei Betreten der Schule durch die Schüler**

Sollten bei Schüler\*innen im Wochenverlauf Symptome auftreten, benachrichtigen die Eltern die Schule darüber umgehend telefonisch unter der Rufnummer 0345-1202571 oder 01520-487 5217. Die Symptomatik ist von den Eltern ärztlich abklären zu lassen. Die Wiederaufnahme des Schulbesuches ist erst nach entsprechender ärztlicher Bescheinigung der Schulfähigkeit zulässig.

#### **Formen des Schulbetriebs im Schuljahr 2020/2021 (Stufenplan)**

Die Art des Schulbetriebs ist abhängig vom regionalen Infektionsgeschehen. Die jeweiligen Maßnahmen sind am lokalen bzw. regionalen Infektionsgeschehen auszurichten.

Damit kann lokal gezielt reagiert werden, ohne dass der Präsenzunterricht in nicht betroffenen Regionen beeinträchtigt wird.

Im Einzelfall ermittelt das zuständige Gesundheitsamt Personen, die im infektiösen Zeitintervall Kontakt zu infizierten Personen (sogenannter Fall mit positivem Testergebnis auf SARS-CoV-2) hatten. Bei der Kontaktpersonennachverfolgung

unterscheidet das Gesundheitsamt nach genauer Ermittlung der Art und der Dauer des stattgefundenen Kontaktes über das jeweils vorliegende Infektionsrisiko und die Einteilung der Kontaktpersonen in verschiedene Kategorien. Danach werden die durchzuführenden Maßnahmen auf der Grundlage der Empfehlungen des Robert Koch-Institutes getroffen. Die individuelle Entscheidung basiert demnach auf der jeweiligen Expositionssituation gemäß Einschätzung und Beurteilung durch das Gesundheitsamt. Das Gesundheitsamt unterrichtet das Landesschulamt zeitnah über die angeordneten Maßnahmen.

Dabei ist nach den folgenden Formen im Schulbetrieb zu unterscheiden:

### **Regelbetrieb (Stufe 1)**

Bei dieser Stufe gibt es an der Schule keine Beteiligten, die positiv auf das SARS-CoV-2-Virus getestet wurden, und das Infektionsrisiko ist in der Region niedrig. Grundsätzlich findet Unterricht ab dem Schuljahr 2020/2021 mit allen Beteiligten ohne Einschränkungen statt – Ausnahmen siehe Nr. 6.1. Auf die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m zwischen Schülerinnen und Schülern, den unterrichtenden Lehrkräften sowie pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kann während des Unterrichts verzichtet werden. Die präventiven Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen sind strikt einzuhalten. Dabei sind insbesondere die eingeteilten Kohorten einzuhalten, das heißt, eine Durchmischung dieser Kohorten ist zu vermeiden. Die gebildeten Kohorten sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist des Weiteren auf Verlangen dem zuständigen Gesundheitsamt bekanntzugeben.

### **Eingeschränkter Regelbetrieb (Stufe 2)**

Wenn in einer bestimmten Region (z.B. in einer Einheits- oder Verbandsgemeinde) das Infektionsrisiko allgemein ansteigt und ein Übergreifen auf die Schule droht, müssen präventive Schritte an allen Schulen in dieser Region ergriffen werden. Die Entscheidung über die konkret einzuleitenden Schritte obliegt dem Ministerium für Bildung, dass sich zuvor mit dem Landes-schulamt und den lokal zuständigen Gesundheits- und Schulverwaltungsbehörden ins Benehmen setzt. Die Information der Schulen erfolgt über das Landesschulamt.

Eine Schule wechselt in den eingeschränkten Regelbetrieb, wenn 1/4 der Schülerinnen und Schüler oder der Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer von den zuständigen Gesundheitsämtern ausgesprochenen Quarantäneanordnung unterliegen. Wird der vorstehende Schwellenwert überschritten, informiert die Schulleitung unverzüglich das Landessschulamt und legt im Benehmen mit diesem fest, ab welchem Tag der Unterricht im eingeschränkten Regelbetrieb erfolgt.

Der eingeschränkte Regelbetrieb erfolgt für zehn Schultage oder, solange der Schwellenwert überschritten ist, bis zum zehnten Schultag nach Unterschreiten des Schwellenwerts.

Eine Schule wechselt ferner in den eingeschränkten Regelbetrieb, wenn sie in einem Super-Hot-Spot im Sinne des Bund-Länderpapiers vom 25. November 2020 (kreisfreie Stadt / Landkreis mit einer 7-Tages-Inzidenz von mehr als 200) liegt und an der jeweiligen Schule ein bestätigter Fall einer Infektion mit dem SARS-

CoV-2-Virus aufgetreten ist. Der eingeschränkte Regelbetrieb erfolgt für zehn Schultage oder, solange der Schwellenwert überschritten ist, bis zum zehnten Schultag nach Unterschreiten des Schwellenwerts. Vom Wechselbetrieb ausgenommen sind in diesem Fall die Klassen und Jahrgangsstufen, die im Schuljahr 2020/2021 einen Schulabschluss erwerben.

Maßgeblich ist die Veröffentlichung des RKI auf dem RKI-Covid-19-Dashbord.

Im eingeschränkten Regelbetrieb gelten die folgenden Einschränkungen für die Organisation des Präsenzunterrichts:

1. Bildung von festen Lerngruppen (soweit schulorganisatorisch möglich)
2. Verkleinerung der Kohorten) mit fest zugeordnetem Personal (Vermeidung von Vertretungsunterricht über die Kohorten hinweg),
2. Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m,
3. Befreiung von Risikogruppen vom Präsenzunterricht nach Vorlage eines Attests,
4. eventuell Verschärfung der Hygienemaßnahmen.

Im eingeschränkten Regelbetrieb findet ein Wechsel von Präsenzphasen in der Schule und Distanzunterricht zu Hause mit erhöhten Infektionsschutzmaßnahmen in der Schule statt. Im Rahmen des eingeschränkten Regelbetriebs wählt jede Schule unter Berücksichtigung der personellen und räumlichen Bedingungen ein für sie praktikables und nachvollziehbares System, um die Klassen zu teilen und den Wechsel von Anwesenheit und Abwesenheit der Schülerinnen und Schüler zu organisieren. Die gewählte Aufteilung muss den Eltern bzw. Sorgeberechtigten, Ausbildungsbetrieben und Schulträgern rechtzeitig mitgeteilt werden. Ziel ist es, so schnell wie möglich den Schulbetrieb mit einem Stundenplan zu strukturieren, der sich an den wesentlichen Inhalten der Stundentafel orientiert. Der Wechsel zwischen Präsenz- und Distanzunterricht kann tage- oder wochenweise nach verschiedenen Modellen erfolgen, wie bereits im letzten Schuljahr praktiziert.

### **Schulschließung mit Distanzunterricht (Stufe 3)**

Im Falle einer vom zuständigen Gesundheitsamt angeordneten befristeten vollständigen Schulschließung findet der Unterricht ausschließlich als Distanzunterricht statt. Der Anspruch auf Betreuung für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr bleibt davon unberührt und ist auch durch die Schule sicherzustellen.

### **Besondere Hygienemaßnahmen**

Wichtig ist vor allem eine permanente und transparente Kommunikation der Vorschriften mit Eltern bzw. Sorgeberechtigten, Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und sonstigem Personal. Dazu eignen sich insbesondere die Internetseiten der Schulen sowie Aushänge im Schulgebäude.

## **AHA - Regeln**

**Abstand:** Soweit hier keine Ausnahmen zugelassen sind, ist zwischen allen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Das heißt insbesondere auch der Verzicht auf Körperkontakt wie Umarmungen und Händeschütteln, sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt. Dazu gehören auch das Einhalten der Hust- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch) und die Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund.

**Hygiene:** Regelmäßiges Händewaschen mit Seife für mindestens 30 Sekunden. In den Sanitärräumen müssen dafür ausreichend Wasserentnahmestellen, Seifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Auch die weiteren Wasserentnahmestellen innerhalb des Schulgebäudes sind mit Seife und Einmalhandtüchern auszurüsten. Auffang-behälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten. Unter Voraussetzung eines sachgerechten Gebrauchs sind auch Stoffhandtuchrollen aus einem retraktiven Spendersystem geeignet. Diese Leistung ist vom Schulträger zu erfüllen.

Gegenstände wie z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden.

In den Schulen ist durch die Schulträger ein Vorrat an Hygienematerial für ad hoc-Situationen (z. B. Kontamination durch Körperflüssigkeiten) bereitzuhalten. Zu diesem Hygienematerial zählen Einmalschutzhandschuhe, Einmalwischtücher, Küchentücher, Desinfektionsmittel für Flächen, Desinfektionsmittel für die Hände, ein Eimer und Abfallbeutel. Reinigungs-, Desinfektions- und Pflegemittel sind vor dem Zugriff Unbefugter zu sichern und sachgerecht zu lagern.

Die Ausgabe von Desinfektionsmitteln an Schülerinnen und Schüler hat nur im Ausnahmefall (Kontamination mit Körperflüssigkeiten Dritter) und unter Aufsicht zu erfolgen. Für die Einhaltung der Hygieneregeln reicht die Nutzung von Wasser und Seife aus.

**Alltagsmasken:** Außer in Bereichen, die ausschließlich dem pädagogischen, administrativen oder technischen Personal der Schule vorbehalten sind, und in Büros zur Einzelnutzung ist innerhalb des Schulgebäudes grundsätzlich und auf dem Schulgelände immer dort, wo der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, von allen Personen, die sich dort aufhalten, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung während des Unterrichts gilt nicht für Schülerinnen und Schüler bis einschließlich Jahrgangsstufe 6, solange sie sich im Klassenverband im Unterrichtsraum aufhalten. Im Schulsport besteht für die Lehrerinnen und Lehrer sowie für die Schülerinnen und Schüler keine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Das Recht jeder einzelnen Person darüber hinaus immer dann eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn sie es möchte, bleibt davon unberührt.

In diesen Bereichen ist auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zu achten.

Als Mund-Nasen-Bedeckung (nichtmedizinische Alltagsmaske) gilt jeder Schutz, der aufgrund seiner Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie (ausreichend sind daher auch aus Baumwolle oder anderem

geeigneten Material selbstgeschneiderte Masken, Schals, Tücher, Buffs und Ähnliches). Gesichtsvisiere gelten nicht als zulässige Mund-Nasen-Bedeckung.

Bei Klassenarbeiten, Klausuren und Prüfungsarbeiten mit einer Bearbeitungszeit von mehr als 45 Minuten Dauer, kann Mund-Nasen-Bedeckung während der Stoßlüftung abgenommen werden, wenn der Abstand von 1,5 Metern zwischen allen im Raum befindlichen Personen gewahrt ist.

Alltagsmasken stellen eine zweckentsprechende Ausstattung der Schülerinnen und Schüler dar, die durch die Eltern oder Sorgeberechtigten gemäß § 43 Abs. 1 Satz 4 SchulG LSA sicherzustellen ist. Die Eltern oder Sorgeberechtigten haben ferner darauf zu achten, dass die Schülerinnen und Schüler eine ausreichende Anzahl von Alltagsmasken mitführen, um bei Bedarf die Alltagsmasken zu wechseln.

Von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sind folgende Personengruppen grundsätzlich befreit:

1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.
2. Gehörlose und schwerhörige Menschen, ihre Begleitperson und im Bedarfsfall Personen, die mit diesen kommunizieren.

### **Umgang mit erkrankten und erkälteten Personen**

Personen, die mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome (Husten, Fieber, Schnupfen, Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns) zeigen, dürfen die Einrichtung nicht betreten. Bei Auftreten entsprechender Symptome während der Unterrichtszeit sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler zu isolieren. Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten werden informiert und müssen die betroffenen Schülerinnen oder Schüler unverzüglich abholen. Es wird ihnen empfohlen, mit der behandelnden Kinder- oder Hausärztin bzw. dem behandelnden Kinder- oder Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 Kontakt aufzunehmen.

SARS-CoV-2-infizierte Personen dürfen die Schule erst mit Zustimmung des Gesundheitsamts wieder betreten und unterliegen in der Regel so lange einer häuslichen oder stationären Isolierung.

Personen mit leichten Erkältungssymptomen (wässriger Schnupfen, gelegentliches Niesen, kein Fieber) können das Schulgelände und das Schulgebäude betreten. Diese Personen müssen auf dem Schulgelände und im Schulgebäude durchgängig eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Personen mit akuten stärkeren Erkältungssymptomen sollen das Schulgebäude nicht betreten. Auf die allgemeinen Regelungen für eine Befreiung von der Teilnahme am Unterricht und die Möglichkeit der fernmündlichen Attestierung einer Erkrankung durch die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte wird hingewiesen.

Das Betreten der Schule ist wieder möglich, sobald die Erkältungssymptome seit 48 Stunden abgeklungen sind oder wenn COVID-19 als Ursache der akuten Erkrankung durch einen Arzt ausgeschlossen wurde und keine andere Erkrankung (siehe § 34 IfSG) vorliegt.

## **Organisation des Schulbetriebes**

### **Mindestabstandsregelung**

Im Regelbetrieb kann während des Unterrichts im regulären Klassen- und Kursverband sowie im Ganzttag auf die Einhaltung des Mindestabstands zwischen Schülerinnen und Schülern, den unterrichtenden Lehrkräften, dem zugeordneten Betreuungspersonal sowie dem weiteren Schulpersonal und Schulsozialarbeiterinnen und -arbeitern in allen Schulformen und Schuljahrgängen verzichtet werden. Voraussetzung ist jedoch die strikte Einhaltung der gebildeten Kohorten.

Im eingeschränkten Regelbetrieb und bei der Notbetreuung im Fall von Schulschließungen ist zwingend auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen allen Personen zu achten.

### **Einschränkung für einzelne Unterrichtsfächer**

Für einzelne Fächer der Stundentafel gelten aus Gründen des Infektionsschutzes auch im Regelbetrieb Einschränkungen.

Schulsport und Schwimmunterricht sind möglich. Hier sind Abweichungen vom Mindestabstandsgebot von 1,5 Metern zulässig, soweit das durch die Unterrichtsorganisation unvermeidbar ist. Kontaktsport hat zu unterbleiben. Die Schulen informieren vor Aufnahme des Sportunterrichts den Betreiber der jeweiligen Sportstätte, damit dieser entsprechend die Belegung der Sportstätte festlegen und seine Reinigungs- und Hygienepläne danach ausrichten kann. Der Sportunterricht sollte nach Möglichkeit im Freien durchgeführt werden.

Im eingeschränkten Regelbetrieb findet der Sportunterricht grundsätzlich nur in Individualsportarten und im Freien statt. Sportunterricht in geschlossenen Räumen ist nur möglich, wenn bei sportlicher Betätigung zwischen allen im Raum befindlichen Personen stets ein Mindestabstand von 3 Metern gewährleistet ist. Es sind die Regelungen zur Stoß- oder Querlüftung (siehe Nr. 6.1) des Raumes einzuhalten

### **Einnahme von Speisen und Getränke / Kantinenbetrieb**

Speisen und Getränke dürfen grundsätzlich nur im Freien oder in dafür extra ausgewiesenen Räumen (z. B. Kantine) eingenommen werden. Dazu ist sicherzustellen, dass sowohl für das Personal als auch für die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit besteht, sich spätestens alle 90 Minuten für mindestens 10 Minuten außerhalb des Schulgebäudes aufhalten zu können.

Insbesondere bei der Verpflegung in der Schulkantine „Völkchen“ ist sicherzustellen, dass sich die Kohorten nicht mischen. Dazu sind in den genutzten Räumen die Tische und Stühle so aufzustellen, dass der Mindestabstand von 1,5 m zwischen allen Sitzplätzen eingehalten werden kann. Auf ausreichend breite Verkehrswege ist beim Begegnungsverkehr zu achten. Verkehrswege und Abstandsregeln sollten durch Hinweisschilder, rutschfeste Bodenmarkierungen o. ä. kenntlich gemacht werden.

Das Essen und die Getränke dürfen nur portioniert ausgegeben werden, Selbstbedienung oder die Essenausgabe in Buffetform ist nicht zulässig. Auch das benötigte Besteck, Gläser u. ä. sind jeweils individuell auszugeben.

### **Schulreinigung**

Die Reinigung aller Schulbereiche erfolgt vom Dienstleister SGS gemäß den vertraglichen Vereinbarungen entsprechend ihres Arbeitsplanes. Das anwesende Personal prüft die Einhaltung der Vorgaben des Planes. Bei der Reinigung festgestellte Auffälligkeiten werden der Schulleitung mitgeteilt.

- Der aushängende Reinigungs- und Desinfektionsplan ist hierbei genau zu beachten (siehe Anlage).
- Einmal täglich werden die Oberflächen wie Tische, Türklinen, Treppengeländer mit einem handelsüblichen Reiniger (z.B. Seifenwasser) gereinigt.
- Wird im Unterrichtsraum eine Desinfektion im Einzelfall notwendig, so wird diese als Wisch-Desinfektion von der Lehrkraft durchgeführt.

### **Lüftungsmaßnahmen**

Lüften: Es ist auf eine intensive Lüftung aller genutzten Räume zu achten. Zu Beginn und nach Ende des Schultags sowie in allen Pausen sind alle genutzten Unterrichtsräume soweit möglich quer zu lüften. Unter Querlüftung wird ein kurzzeitiger (ca. 5 bis 10 Minuten), intensiver Luftaus-tausch über möglichst weit geöffnete Fenster und Türen verstanden. Während des Unterrichts<sup>6</sup> ist mindestens alle 20 Minuten eine Stoßlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über fünf Minuten vorzunehmen.

Eine Unterbrechung des Unterrichts zur Durchlüftung (Stoßlüftung) der Klassenräume ist

Beim Öffnen der Fenster ist darauf zu achten, dass keine Unfallgefahr entsteht. Es obliegt den Schulträgern im Rahmen der Pflicht zum Unterhalt der Schulanlagen gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 SchulG LSA dafür zu sorgen, dass ein vollständiges Öffnen der Fenster möglich ist.

Das Übertragungsrisiko über raumlüfttechnische Anlagen (z. B. Be- und Entlüftungsanlagen) wird nach gegenwärtigem Kenntnisstand insgesamt als gering eingestuft. Von einer generellen Abschaltung dieser Anlagen wird abgeraten, da dies zu einer Erhöhung der Aerosolkonzentration in der Raumluft und damit zur Erhöhung des Infektionsrisikos führen kann. Der Umluftbetrieb von zentralen Lüftungsanlagen ist zu vermeiden oder sollte zumindest auf ein Minimum reduziert werden. Lüftungsanlagen, welche die Raumluft nur umwälzen (z. B. zur Kühlung), sollten abgeschaltet werden.

## **Toiletten**

- Die Reinigung der Toiletten erfolgt gemäß den vertraglichen Vereinbarungen mit dem Dienstleister SGS. Auf eine Einhaltung der Hygiene ist zu achten (Hände waschen).
- Die Sanitäranlagen werden zweimal täglich gereinigt.

## **Außenanlagen**

Die Hausmeister überprüfen täglich die Außenanlagen auf Verunreinigungen. Infektionsgefahren gehen nicht nur von Tierkot, sondern auch von herumliegenden Lebensmittelverpackungen und Getränkebehältern aus.

## **Wasserversorgung**

- Durch das weit verzweigte Wasserleitungsrohrnetz innerhalb des Schulgebäudes mit zahlreichen unterschiedlichen Entnahme- und Versorgungsstellen entsteht Stagnationswasser.
- Während langer Standzeiten können sich Inhaltsstoffe der Leitungen, der Armaturen gelöst haben und die Trinkwasserqualität negativ beeinflussen. Außerdem besteht die Möglichkeit für bestimmte Keime sich zu vermehren.
- Bewährt hat sich ein morgendliches Aufdrehen der Wasserhähne an den Entnahmestellen.

## **Abfallbeseitigung**

- Das anwesende Reinigungspersonal überwacht die hygienisch einwandfreie Abfallbeseitigung, insbesondere der Taschentücher (auf Nutzung von Einmaltaschentüchern ist zu achten).
- Sämtliche Abfallbehälter sind täglich in die vorhandenen Container zu entleeren. Dies geschieht durch das Reinigungspersonal.

## **Verhalten bei Erkrankungsfällen**

- Das Lehrpersonal informiert bei auftretenden Erkrankungen des Kindes unverzüglich die Schulleitung. Die Schulleitung informiert unverzüglich die Eltern und das Gesundheitsamt.
- Das betreffende Kind kann ggf. im Sanitätsraum auf der dortigen Liege das Abholen abwarten. Eine stete Beobachtung muss gewährleistet sein. Selbstverständlich ist bei schweren Erkrankungsfällen unverzüglich der Rettungsdienst zu benachrichtigen.
- Nach Abholen des Kindes wird das Sanitätszimmer vom Reinigungspersonal desinfizierend gereinigt.



- Sollte bei Verletzungen erste Hilfe geleistet werden, sind vom Helfenden Einmalhandschuhe zu tragen.
- Einmalhandschuhe sind auch anzulegen, wenn Erbrochenes entfernt wird. Die Hände sind nach der Tätigkeit mit einem Händedesinfektionsmittel, welches beim Erste-Hilfe-Material vorrätig ist, zu reinigen.
- Auch sind die Flächen, von denen Erbrochenes entfernt wurde, desinfizierend zu reinigen. Ein Desinfektionsmittel sollte ebenfalls im Schulsekretariat vorhanden sein.
- Beim Auftreten von Husten und/oder Fieber soll dem Kind ein Mund-Nasen-Schutz (z.B. Tuch, Schal, Maske) angelegt werden.

### **Persönliche Schutzmaßnahmen:**

Zum Schutz der eigenen Person und zum Schutz anderer Lehrkräfte und Schüler\*innen sind die AHA-Regeln einzuhalten:

- Abstand halten (mind. 1.50 m) auf dem Schulhof, im Schulhaus nach Möglichkeit, in den Unterrichtsräumen und im Verwaltungsbereich
- Hände waschen (mit Seife)
- Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (Tuch, Stoffmaske, Einwegmaske) im gesamten Schulgebäude und auf dem Schulgelände (Ausnahme: Klassenunterricht in den SJG 5/6).

### **Weihnachtsferien**

Der Schulbetrieb nach den Weihnachtsferien wird am Montag, den 11. Januar 2021 wiederaufgenommen. Geplant ist, dass am 7./8. Januar 2021 das pädagogische Personal an Schulen in öffentlicher Trägerschaft des Landes sich auf freiwilliger Basis einem Corona Schnelltest unterziehen kann. Da sich das Personal mithin nicht in der Schule befinden wird, ist eine Notbetreuung derzeit nicht vorgesehen, eine endgültige Regelung soll noch zu einem späteren Zeitpunkt folgen.

Anlage zum Hygieneplan:

- Hausleitsystem mit abgeänderten Eingangsregelungen.

gez. Ute Kober

Schulleiterin  
Gymnasium Südstadt